

Satzung über die Festsetzung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Leistungen des Baubetriebshofes der Stadt Hagenow

Auf Grund des § 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV-MV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.01.1998 (GVOBl. S. 29) zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.08.2000 (GVOBl. S. 360) in Verbindung mit den §§ 1 und 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KAG MV) vom 01.06.1993 (GVOBl. S. 522) wird nach Beschlussfassung der Stadtvertretung folgende Satzung über die Festsetzung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Leistungen des Baubetriebshofes der Stadt Hagenow erlassen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Stadt Hagenow betreibt einen Baubetriebshof als kostenrechnende Einrichtung. Für die Inanspruchnahme von Leistungen des Baubetriebshofes der Stadt Hagenow durch Dritte werden nach dieser Satzung Gebühren erhoben.
- (2) Die Höhe der Gebühren entsprechend der Leistung richtet sich nach den Verrechnungssätzen, die in der Anlage dieser Satzung aufgeführt sind, die Bestandteil dieser Satzung ist.
- (3) Die Berechnung der Gebühren erfolgt je angefangene halbe Stunde.

§ 2 Gebührenpflichtiger

Zur Zahlung der Gebühren ist verpflichtet:

1. wer die Leistungen des Baubetriebshofes veranlasst hat oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wurden;
2. wer die Zahlung der Gebühren durch ausdrückliche Erklärung übernommen hat.

§ 3
Entstehung der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht mit dem Auftrag für die Leistung des Baubetriebshofes.

§ 4
Fälligkeit

Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe des Bescheides über die Inanspruchnahme von Leistungen des Baubetriebshofes an den Schuldner fällig. Im Einzelfall kann die Stadt Hagenow einen späteren Zeitpunkt bestimmen.

§ 5
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hagenow, den 26.11.2001

S c h w a r z
Bürgermeisterin

Siegel

**Anlage zur Satzung über die Festsetzung von Gebühren für die
Inanspruchnahme von Leistungen des Baubetriebshofes der Stadt
Hagenow**

Fahrzeug	Kennzeichen	EUR/ 0,5 h	DM/ 0,5 h
MAN	LWL-AJ 807	15,30	30,00
MB 308 D	HGN-X 953	04,80	09,40
Fendt 380 GTA	HGN-X 950	07,00	13,70
Gutbord 4250 H	HGN-CJ 209	08,40	16,40
Fendt 250 VAK	LWL-KR 208	05,30	10,40
Caddy	HGN-AV 236	02,20	04,30
Ford	LWL-LB 163	04,30	08,40
UX 100	LWL-XT 516	08,40	16,50
Mitsubishi L 200	LWL-PZ 462	04,80	09,40
PKW-Anhänger	HGN-AY 897	00,60	01,10
Anhänger HW 60	LWL-KU 493	01,60	03,20
Tandem-Anhänger	LWL-AX 318	03,40	06,70

Gerät	EUR/ 0,5 h	DM/ 0,5 h
Bodenverdichter	02,00	04,00
Uni-Kreiselegge (Gutbord 4250 H)	00,50	00,90
Asphaltspritzgerät (UX 100)	01,50	03,00
Streuautomat (UX 100)	02,30	04,50
Frontkehrmaschine (UX 100)	01,40	02,80
Vorbaumähgerät (Fendt 250 VAK)	00,90	01,70
Vorbaumähgerät (UX 100)	01,50	03,00
Seilwinde (Fendt 380 GTA)	01,40	02,80
Kehrmaschine (UX 100)	14,30	28,00
Frontlader (Fendt 380 GTA)	02,20	04,20
Schiebeschild (MAN)	03,60	07,00
Salzstreuer (MAN)	03,40	06,70
Schiebeschild (Fendt 250 VAK)	01,50	03,00
Unkrautbürste (Fendt 250 VAK)	01,40	02,70
Salzstreuer (Fendt 250 VAK)	00,70	01,40

	EUR/ 0,5 h	DM/ 0,5 h
Lohnkosten	07,80	15,30